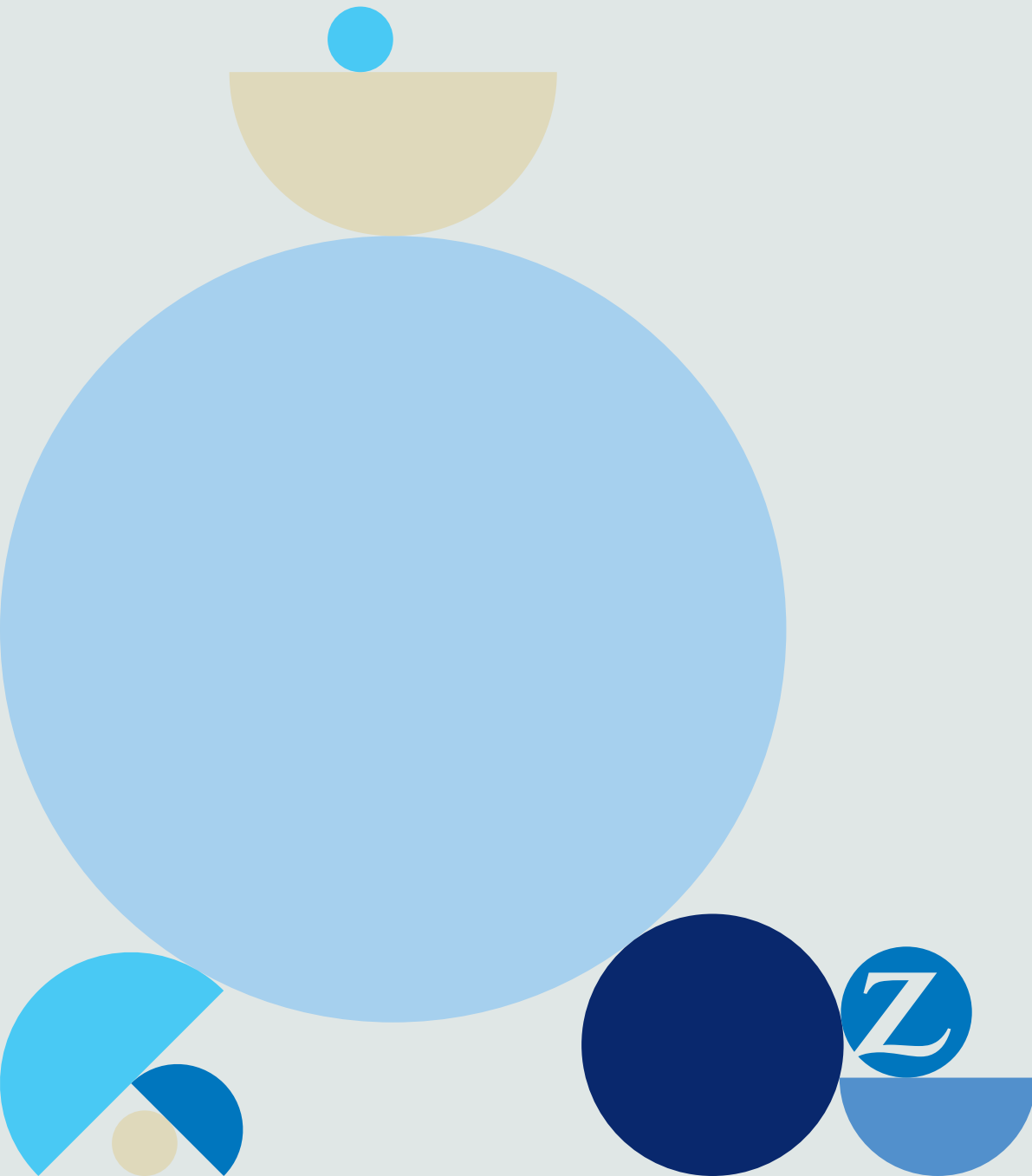


Reglement der Zürich Anlagestiftung



Art. 1 Anleger

1

Der Anlegerkreis der Stiftung umfasst ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (nachfolgend Anleger genannt), welche ihre Destinatäre im Sinne des BVG gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität schützen:

- registrierte Einrichtungen gemäss Art. 48 BVG (in der Ausgestaltung als BVG-Minimaleinrichtung, welche nur das Obligatorium allein abdeckt, wie auch als «umhüllende» Kasse, welche weitergehende Leistungen im Vor- bzw. Überobligatorium anbietet);
- nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im vor- bzw. überobligatorischen Bereich (inkl. sog. Kaderlösungen oder Kadervorsorgeeinrichtungen);
- Gemeinschafts- und Sammelstiftungen;
- Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Einrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

2

Anleger müssen in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit sein und im Sitzkanton die Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen erfüllen.

3

Als Anleger sind auch Institutionen zugelassen, die kollektive Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 1 Bst. a ASV verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtung anlegen. Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen überdies erfüllt sein.

4

Vom Anlegerkreis ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen, welche ausschliesslich vom Arbeitgeber dotiert werden, nicht zur Deckung eines versicherbaren Risikos im Sinne des BVG bestimmt sind und den Begünstigten keinen Rechtsanspruch auf eine normierte Leistung gewähren, sondern vielmehr bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen (Härtefälle) Leistungen nach Ermessen des Stiftungsrates zusprechen;
- reine Finanzierungsstiftungen, welche ausschliesslich der Äufnung von Arbeitgeberbeitragsreserven dienen.

5

Die Geschäftsführung prüft im Auftrag des Stiftungsrates, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht kein Anspruch auf Anschluss an die Stiftung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6

Jeder Anleger im Sinne von Art. 4 der Statuten hat mindestens einen Anspruch am Vermögen einer Anlagegruppe gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu erwerben.

7

Die Anleger anerkennen die Statuten und das Reglement der Stiftung, die ihnen spätestens bei der Zeichnung ihrer Anteile in der jeweils gültigen Fassung überreicht werden, als verbindlich. Sie anerkennen im Weiteren die Anlagerichtlinien derjenigen Anlagegruppen, in welche sie investieren, sowie gegebenenfalls weitere für sie relevante Regelwerke.

Art. 2 Stammvermögen

1

Das Stammvermögen dient der Errichtung der Anlagestiftung und wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen angelegt und verwaltet.

2

Der jährliche Ertrag des Stammvermögens wird diesem selbst zugeschlagen.

3

Das Stammvermögen kann als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwendet werden.

4

Die Verwendung des Stammvermögens als Betriebskapital ist nur soweit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens das bei der Gründung von der Stifterin gewidmete Vermögen nicht unterschreitet.

Art. 3 Anlagevermögen

1

Der Stiftungsrat bestimmt, welche Anlagegruppen (z. B. Aktien Schweiz, Aktien Europa, Obligationen Schweiz etc.) gebildet werden. Dabei berücksichtigt er die Anliegen der Anleger. Den Anlegern steht das Recht zu, dem Stiftungsrat die Schaffung einer neuen Anlagegruppe vorzuschlagen, wenn genügend Interessenten zur Zeichnung der Anteile (Anrechte) vorliegen.

2

Es ist Sache des einzelnen Anlegers, seine Investition in eine oder mehrere Anlagegruppen so zu gestalten, dass er die für ihn anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und statutarischen Anlagevorschriften einhält.

3

Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Anlagegruppen schaffen sowie die bestehenden erweitern, einschränken oder aufheben.

4

Die Schaffung von Einanleger-Anlagegruppen ist möglich, wenn der betreffende Anleger sich zur Einbringung eines Volumens verpflichtet, welches die Schaffung einer solchen Anlagegruppe rechtfertigt. Basis

bildet eine Vereinbarung zwischen Einanleger und Stiftung, welche die Anlagestrategie definiert und die Entschädigung festlegt. Alle Kosten, welche die betreffende Einanleger-Anlagegruppe generiert, müssen durch die Entschädigung gedeckt sein. Die Ausgabe von Ansprüchen einer Einanleger-Anlagegruppe beschränkt sich auf den entsprechenden Einanleger. Die Bestimmungen der ASV (10. Abschnitt: Anlagevermögen, Art. 26 ff.) sowie allfällige Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten. Die Jahresrechnung einer Einanleger-Anlagegruppe wird im Jahresbericht der Stiftung publiziert. Für Einanleger-Anlagegruppen besteht keine Prospektpflicht. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Schaffung bzw. Aufhebung einer Einanleger-Anlagegruppe.

Art. 4 Ansprüche der Anleger am Anlagevermögen

1

Die Anleger können im Rahmen ihrer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und statutarischen Anlagevorschriften nennwertlose und unentziehbare Ansprüche an den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens erwerben. Die Ansprüche sind nicht in Form von Wertpapieren gekleidet und werden von der Stiftung für jeden Anleger auf einem separaten Konto mit detaillierten Angaben aufgezeichnet. Sie können in Bruchteile zerlegt werden.

2

Der Wert eines Anspruchs bestimmt sich durch Teilung des Inventarwerts des am Bewertungsstichtag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Gesamtvermögens durch die Anzahl der daran bestehenden Ansprüche. Als Inventarwert gilt der Verkehrswert (soweit gegeben der Kurswert im Sinne von Art. 6 Abs. 3) am Bewertungsstichtag, erhöht um die periodengerechte Ertragsabgrenzung (z. B. Marchzinsen) und vermindert um eine periodengerechte Aufwandabgrenzung. Der Stiftungsrat legt mindestens einen Bewertungsstich-

tag pro Woche fest; für Anlagegruppen mit Prospekt wie alternative Anlagegruppen (Hedge Funds, Private Equity, etc.) und Immobilien kann er davon abweichende Bedingungen festlegen, welche in den entsprechenden Produktinformationen (Prospekt, Factsheet, etc.) aufgeführt sein müssen.

3

Ein unabhängiger, professioneller, in der Schweiz domizilierter Schätzungs-experte bewertet die Liegenschaften der Direktanlagegruppen in Immobilien jährlich zu Marktwerten.

Die Bewertung basiert auf der Discounted-Cashflow-Methode (DCF-Methode): Der aktuelle Marktwert einer Immobilie wird bei der DCF-Methode durch die Summe aller in Zukunft zu erwartenden, auf den heutigen Zeitpunkt diskontierten Nettoerträgen (vor Steuern, Zinszahlungen, Abschreibungen und Amortisationen) bestimmt. Die Nettoerträge werden pro Liegenschaft individuell, in Abhängigkeit der jeweiligen Chancen und Risiken, marktgerecht und risikoadjustiert diskontiert (vgl. Art. 41 Abs. 3 ASV).

4

Der Anspruch verleiht ein Recht auf eine entsprechende Quote am Vermögen sowie am jährlichen Ertrag an derjenigen Anlagegruppe, in die der Anleger investiert hat.

5

Der Stiftungsrat bestimmt aus den Reinerträgen der einzelnen Anlagegruppen die Höhe der Ausschüttungen, wobei es ihm freisteht, realisierte Kursgewinne, den Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten usw. entweder in den betreffenden Anlagegruppen zur Wiederanlage zurückzubehalten oder ganz bzw. teilweise an die Anleger auszuschütten.

6

Eine Verpfändung oder Abtretung der Ansprüche zu Sicherungszwecken ist ausgeschlossen.

Art. 5 Erwerb von Ansprüchen

1

Grundsätzlich kann jeder Anleger beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Ausgabe neuer Ansprüche sowohl generell als auch bezüglich einzelner Anleger zu beschränken oder einzustellen.

2

Die Ausgabe von Ansprüchen einzelner Anlagegruppen oder Klassen kann zusätzlich auf einen Anleger, insbesondere auf einen Einanleger oder auf bestimmte Anleger, insbesondere Anleger, die mit der Zurich Invest AG einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen andern ähnlichen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, beschränkt werden (vgl. Art. 13 Abs. 2).

3

Der Erwerb von Ansprüchen kann nur auf die Bewertungsstichtage hin erfolgen. Statuten, Reglement und Anlage Richtlinien können durch alle Anleger und Interessenten jederzeit auf der Website www.zurich-anlagestiftung.ch bezogen werden.

4

Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht mindestens dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 4 Abs. 2). Spesen und Abgaben, welche der Anlagegruppe aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen, können zum Inventarwert hinzuaddiert werden. Diese allfällige Differenz zwischen Erwerbspreis und Inventarwert wird vom Stiftungsrat genehmigt und fällt zu Gunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

5

Der Gegenwert des Erwerbspreises ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, in bar zu erbringen. Die Abrechnung der Einzahlungen erfolgt zu dem am nächstfolgenden Bewertungsstichtag ermittelten Erwerbspreis.

6

Sacheinlagen (z. B. in Form von Immobilientransaktionen) sind im Rahmen von Art. 20 ASV zulässig.

7

Die Anlagegruppen sind grundsätzlich offen. In Einzelfällen können geschlossene Anlagegruppen geführt werden, wenn die Art der Investition eine geschlossene Form verlangt (z. B. Private Equity, vgl. Art. 28 Abs. 3 ASV).

8

Die Anlagestiftung kann bei Anlagegruppen in alternativen Anlagen, Infrastrukturen und Immobilien verbindliche Kapitalzusagen entgegennehmen. Die Anleger müssen entsprechend gegenüber der Anlagestiftung eine verbindliche, auf einen festen Betrag lautende unwiderrufliche Kapitalzusage abgeben. Die detaillierten Rechte und Pflichten werden in einem Prospekt und in einer zusätzlichen schriftlichen Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) geregelt.

9

Bei geschlossenen Anlagegruppen verpflichten sich die Anleger, eine Investition über einen gewissen Zeitraum zu tätigen. Geschlossene Anlagegruppen haben in der Regel einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren. Massgebend ist der jeweilige Prospekt der betreffenden Anlagegruppe.

10

Bei illiquiden Anlagegruppen (z. B. Private Equity, Infrastruktur oder Immobilien) erlischt das Recht des Anlegers auf Erhalt der gezeichneten Anteile, wenn er zum Zeitpunkt des Kapitalabrufs den eingegangenen Verpflichtungen gemäss Zeichnungsschein nicht fristgerecht nachkommt.

Art. 6 Rücknahme der Ansprüche

1

Die Anleger können auf jeden Bewertungstichtag die Rücknahme aller

oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen. Die Rücknahmemöglichkeit von Ansprüchen in Anlagegruppen mit Prospekt wie alternativen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity, etc.), Infrastrukturen und Immobilien kann davon abweichen und wird in den entsprechenden Produktinformationen (Prospekt, Factsheet, etc.) geregelt. Mit der Rücknahme aller Ansprüche eines Anlegers erlischt dessen Teilnahme an der Stiftung.

2

Stehen für die Rücknahme von Ansprüchen nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, verwertet die Stiftung Vermögenswerte. Der Stiftungsrat kann die Rücknahme solange aufschieben, bis die benötigten liquiden Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens drei Monate bei Verwertung von Anlagen in Wertpapieren, sechs Monate vom nächstfolgenden Quartalsende an gerechnet bei Verwertung von Forderungen und zwei Jahre bei Verwertung von alternativen Anlagen (Hedge Funds, etc.) und Infrastrukturen. Für Anlagegruppen mit Prospekt (wie z. B. Hedge Funds, Private Equity, Immobilien, etc.) können davon abweichende Bedingungen festgelegt werden, welche in den entsprechenden Produktinformationen (Prospekt, Factsheet, etc.) aufgeführt sein müssen. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse wie Kriegsausbruch oder internationale Finanzkrisen etc. kann die Rücknahme durch den Stiftungsrat weiter aufgeschoben werden, unter Mitteilung an die Anleger und unter Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Inventarwert am Ende der Aufschubfrist.

3

Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht maximal dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 4 Abs. 2). Spesen und Abgaben, welche der Anlagegruppe aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Rücknahmen von Ansprüchen durchschnittlich erwachsen, können vom Inventarwert abgezogen werden. Diese allfällige Differenz zwischen Inventarwert und Rücknahmepreis wird vom Stiftungs-

rat genehmigt und fällt zu Gunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

4

Die Verkehrswertberechnung am Bewertungstichtag erfolgt auf der Grundlage der Schlusskurse des vorausgehenden Handelstages. Das Begehren um Rücknahme muss bis spätestens 12 Uhr des dem Bewertungstichtag vorausgehenden Handelstages bei der Anlagestiftung eingetroffen sein, ansonsten es als erst für den darauf folgenden Bewertungstichtag hin gestellt gilt; für Anlagegruppen mit Prospekt wie alternative Anlagegruppen (Hedge Funds, Private Equity, etc.) und Immobilien können davon abweichende Bedingungen festgelegt werden, welche in den entsprechenden Produktinformationen (Prospekt, Factsheet, etc.) aufgeführt sein müssen.

5

Die Anleger geschlossener Anlagegruppen können verpflichtet werden, bei Rückzahlungen oder Ausschüttungen entsprechend der erhaltenen Kapitalauszahlung Anteile der betreffenden Anlagegruppe an die Anlagestiftung zurückzugeben.

6

Für geschlossene Anlagegruppen kommen für die Rücknahme von Ansprüchen die Fristen gemäss separaten Produktinformationen zur Anwendung.

7

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sowie bei wenig liquiden Anlagegruppen ist unter vorgängiger Zustimmung der Geschäftsführung eine Zession unter Anlegern zulässig.

Art. 7 Anlegerversammlung

1

Die ordentliche Anlegerversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Prä-

sidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mind. 20 Tagen schriftlich einberufen. Eine gültig beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung ist innert 30 Tagen einzuberufen.

2

Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Anleger und der Höhe der Ansprüche. Vertretungen durch andere Anleger gestützt auf schriftliche Vollmachten sind zulässig.

3

Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten, das Reglement oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben.

4

Jeder ganze Anspruch berechtigt zu einer Stimme. Für die Bestimmung der massgebenden Anzahl Ansprüche wird auf den Stand des letzten Bewertungstichtages drei Wochen vor der Versammlung abgestellt.

5

Bei Abstimmungen zu Fragen, die ausschliesslich eine der Anlagegruppen betreffen, sind nur diejenigen Anleger stimmberechtigt, die gegenüber dieser Anlagegruppe Ansprüche besitzen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Anteil am Anlagevermögen dieser Anlagegruppe.

Art. 8 Stiftungsrat

1

Der Stiftungsrat versammelt sich auf in der Regel schriftliche Einladung des Präsidenten hin so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich, unter Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der erforderlichen Unterlagen. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Zweckes die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident ist

gehalten, ausser in sehr dringlichen Fällen, so frühzeitig einzuladen, dass sich die Beteiligten angemessen vorbereiten können.

2

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung. Der Sekretär führt über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3

Die folgenden Kompetenzen wurden dem Stiftungsrat von der Anlegerversammlung delegiert:

- a) Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- b) Schätzungsexperten und -expertinnen
- c) Depotbank
- d) Anlage des Anlagevermögens
- e) Geschäftsführung und Detailorganisation
- f) Gebühren und Kosten
- g) Bewertung
- h) Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen
- i) Genehmigung und Änderung der Anlagerichtlinien
- j) Regelung des internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagement

4

Der Stiftungsrat beauftragt im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) die Geschäftsführung, die von der Anlagestiftung eingegangenen Risiken angemessen zu identifizieren, zu messen und zu bewerten sowie

dem Stiftungsrat die Kontrolle darüber zu ermöglichen.

Art. 9 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung einsetzen und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen im von ihm zu erlassenden Organisationsreglement.

Art. 10 Weitere Gremien

Der Stiftungsrat kann weitere Gremien einsetzen, insbesondere eine Anlagekommission. Er umschreibt die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen in einem von ihm zu erlassenden Organisationsreglement.

Art. 11 Revisionsstelle

1

Wählbar als Revisionsstelle ist nur ein Revisionsunternehmen, das organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig von der Stifterin, dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung ist. Die Revisionsstelle muss gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein. Sitz oder eingetragene Zweigniederlassung der Revisionsstelle und Ort der Geschäftsführung müssen sich in der Schweiz befinden.

2

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Tätigkeit des Stiftungsrates und der von diesem eingesetzten Aufgabenträger auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Statuten, des Reglements sowie der Anlagerichtlinien. Ferner prüft sie jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung und der einzelnen Anlagegruppen und erstattet Bericht zuhanden der Anlegerversammlung und der Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Depotbank

1

Die Depotbank muss eine Bank gemäss Bankengesetz sein.

2

Die Stiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

Art. 13 Kostenverteilung

1

Der Stiftungsrat kann für sich selbst und für von ihm eingesetzte Aufgabenträger eine angemessene Entschädigung für Zeitaufwand und Barauslagen festlegen. Verwaltungsgebühren, Spesen und andere Kosten, die nicht direkt dem Stammvermögen oder einzelnen Anlagegruppen zugeordnet werden können, werden letzteren entsprechend ihrer Grösse zum Gesamtanlagevermögen belastet.

2

Eine Anlagegruppe kann mehrere Klassen aufweisen. Die Klassen können sich durch die ihnen belasteten Kosten und Gebühren unterscheiden. Bei Klassen, welche nur Anleger mit einem Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zurich Invest AG oder einem anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag zugänglich sind, werden die Gebühren und Kosten im Rahmen des Vertrags erhoben.

3

Der Gleichbehandlung ist Rechnung zu tragen. Quersubventionierung innerhalb der Anlagestiftung ist nicht zulässig.

Art. 14 Information und Auskunft

Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Anleger regelmässig schriftlich oder elektronisch, mindestens aber vierteljährlich über die Anzahl der Anleger und der Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der einzelnen Anlagegruppen sowie die Veränderungen der Anlagen informiert werden. Auf Verlangen des Anlegers informiert die Stiftung diesen über

Käufe, Verkäufe und andere Geschäfte und gibt pro Anlagegruppe ein Inventar ab. Jeder Anleger erhält bei Beitritt und nach jeder Revision Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien sowie Prospekte.

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember; es entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Anlegerversammlung vom 23. Juni 2021 angenommen. Es tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV) in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom Juli 2020.

Zürich, im Juli 2021
Der Stiftungsrat